

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

## **Helvetia Erwerbsunfähigkeitsrente** (Jugendversicherung)

Freie Vorsorge (Säule 3b)

Ausgabe April 2011

## Vorwort

Sehr geehrte Kundin,  
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Helvetia Erwerbsunfähigkeitsrente entschieden haben.

Es ist uns wichtig, dass Sie vollumfänglich von den Eigenschaften Ihrer neuen Vorsorgelösung profitieren können. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten nebst einer Inhaltsübersicht auch ein Stichwortverzeichnis.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Helvetia Versicherungen

## Allgemeine Versicherungsbedingungen

### 1 Begriffe

**Versicherungsnehmer** sind Sie, sobald Sie eine Versicherung beantragen und mit uns abschliessen.

**Versicherte Person** ist die Person, deren Leben versichert ist.

**Anspruchsberechtigter** ist jede Person, die Anspruch auf die Versicherungsleistung hat.

**Police** ist die Urkunde, in welcher der Umfang des Versicherungsschutzes festgehalten ist.

**Versicherungsjahr** ist der Zeitraum eines Jahres, ausgehend vom Versicherungsbeginn.

**Versicherungsmonat** ist ein Zwölftel des Versicherungsjahres.

### 2 Provisorischer Versicherungsschutz

Mit dem Eintreffen Ihres unterzeichneten Antrages an unserem Hauptsitz in St.Gallen gewähren wir frühestens ab dem von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginn einen provisorischen Versicherungsschutz. Dieser umfasst die beantragten Leistungen, jedoch höchstens CHF 300'000.– für alle auf das Leben der gleichen versicherten Person eingereichten hängigen Versicherungsanträge.

Voraussetzung ist, dass die versicherte Person voll erwerbsfähig ist und nicht in ärztlicher Behandlung steht. Für bereits bestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen und deren Folgen gilt der provisorische Versicherungsschutz nicht.

Der provisorische Versicherungsschutz endet mit der Annahme Ihres Antrages oder mit der Absendung der Ablehnungserklärung, spätestens jedoch nach 90 Tagen.

## Inhaltsübersicht

<b>Allgemeine Versicherungsbedingungen</b>	<b>3</b>
1 Begriffe	3
2 Versicherungsabschluss	3
3 Erwerbsunfähigkeitsrente, Freie Vorsorge (Säule 3b)	4
4 Prämien und Finanzierung	6
5 Vertragliche Beziehungen	6
6 Regelung im Militärdienst und im Krieg	6
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>7</b>

### 3 Erwerbsunfähigkeitsrente, Freie Vorsorge (Säule 3b)

- Rente bei Erwerbsunfähigkeit mit Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit, finanziert mit Jahresprämie

<p><b>3.1 Erwerbsunfähigkeit</b></p> <p>a) Einkommensvergleich</p> <p>b) Betätigungsvergleich</p> <p>c) Einkommens- und Betätigungsvergleich</p> <p>d) Abklärungen und Entscheide der Sozialversicherer</p>	<p>Die versicherte Person gilt als erwerbsunfähig, wenn sie infolge medizinisch nachgewiesener Schädigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit ihren Beruf oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet. Zumutbar ist eine Tätigkeit, wenn sie den Fähigkeiten und der Lebensstellung der versicherten Person entspricht, auch wenn die dafür benötigten Kenntnisse erst durch eine Umschulung erworben werden müssen.</p> <p>Während der Zeit der Umschulung bzw. der beruflichen Massnahme werden Erwerbsunfähigkeitsleistungen nur erbracht, sofern diese für die Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit objektiv nötig, geeignet und angemessen sind.</p> <p>Bei Erwerbstätigen wird das Erwerbseinkommen, welches die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erzielt hat, mit dem Erwerbseinkommen verglichen, welches sie nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielt oder erzielen könnte. Die Differenz, ausgedrückt in Prozenten des bisherigen Einkommens, ergibt den Grad der Erwerbsunfähigkeit.</p> <p>Für die Berechnung des Erwerbseinkommens bei Selbständigerwerbenden und bei Erwerbstätigen mit unregelmässigem Einkommen (Arbeitnehmer auf Provisionsbasis, Temporärbeschäftigte, Arbeitnehmer mit saisonabhängigen Einkommen etc.) wird auf den Durchschnitt des AHV-pflichtigen Einkommens der dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit vorangegangenen drei vollen Kalenderjahre abgestellt.</p> <p>In allen anderen Fällen erfolgt die Berechnung des Erwerbseinkommens von Erwerbstätigen auf Basis des AHV-pflichtigen Einkommens im Kalenderjahr vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.</p> <p>Bei Versicherten mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein wird auf das Bruttoeinkommen abzüglich der obligatorischen Sozialversicherungsbeiträge abgestellt.</p> <p>Gibt die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit nicht aus gesundheitlichen Gründen auf oder war sie schon beim Abschluss der Versicherung nicht erwerbstätig, so wird die Unfähigkeit, sich im neuen Aufgabenbereich zu betätigen, der Erwerbsunfähigkeit gleichgestellt. Die Aufgaben, welche die versicherte Person vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erfüllte, werden mit denjenigen Aufgaben verglichen, welche ihr nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach angemessener Behandlung und Eingliederung noch möglich und zumutbar sind. Ein solcher Betätigungsvergleich ist auch bei Selbständigerwerbenden vorzunehmen, wenn der Erwerbsausfall nicht aufgrund eines Einkommensvergleiches ermittelt werden kann.</p> <p>Ist die versicherte Person nur teilweise erwerbstätig, so stellen wir für die Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit einerseits auf den Erwerbsausfall aus der teilzeitlichen Erwerbstätigkeit, andererseits anteilmässig auf die Einschränkung im übrigen nichterwerbstätigen Tätigkeits- und Aufgabenbereich ab (sogenannte gemischte Methode).</p> <p>Abklärungen und Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) und der Unfallversicherung zum Invaliditätsgrad der versicherten Person können berücksichtigt werden, sind jedoch nicht bindend.</p>
<p><b>3.2 Versicherte Leistung</b></p>	<p><b>Rente</b> Wird die versicherte Person infolge Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig, so zahlen wir die Rente bei Erwerbsunfähigkeit.</p> <p>Ist eine Rente bei Erwerbsunfähigkeit mit einer die Versicherungsdauer übersteigenden Leistungsdauer versichert, so besteht nach Ablauf der Versicherungsdauer höchstens in dem Mass Anspruch auf die Rente, als dieser vor dem Ablauf der Versicherungsdauer erworben worden ist. Der Anspruch erlischt nach einem Leistungsunterbruch von mehr als einem Jahr endgültig.</p> <p><b>Prämienbefreiung</b> Wird die versicherte Person erwerbsunfähig, so gewähren wir die auf ihr Leben versicherte Prämienbefreiung.</p>

<p><b>3.3 Anmeldung des Versicherungsfalles und Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit</b></p> <p>Wohnsitz im Ausland</p>	<p>Die Erwerbsunfähigkeit ist uns nach Ablauf der vereinbarten Wartefrist spätestens sechs Monate nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit zu melden. Wir stellen Ihnen hierfür auf Anfrage ein Anmeldeformular zur Verfügung. Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung holen wir aufgrund der darin enthaltenen Vollmacht bei den behandelnden Ärzten Berichte über Ursachen, Verlauf und Dauer der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit ein, oder wir teilen bei Bedarf mit, welche Angaben und Unterlagen wir für die Prüfung der Erwerbsunfähigkeit noch benötigen.</p> <p>Wir behalten uns vor, zur Festlegung bzw. Überprüfung des Erwerbsunfähigkeitsgrades weitere Abklärungen (z.B. Beizug von IV-Akten, Abklärungen durch Sachverständige etc.) vorzunehmen. Bei Bedarf können wir die versicherte Person durch von uns beauftragte Ärzte untersuchen lassen. Der infolge des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit entstandene effektive Erwerbsausfall ist uns auf Anfrage hin zu belegen.</p> <p>Im Übrigen kann die Leistungspflicht von der Meldung im Rahmen der Früherfassung bei der Eidg. Invalidenversicherung abhängig gemacht werden.</p> <p>Bis zum Entscheid über den Leistungsanspruch sind die Prämien weiterhin zu entrichten.</p> <p>Die Prämienbefreiung fällt dahin, wenn binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Säumnisfolgen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ der Versicherungsnehmer die verlangten Auskünfte, Belege und ärztlichen Bescheinigungen nicht schriftlich beibringt,</li> <li>■ die versicherte Person sich einer von uns angeordneten Untersuchung nicht unterzieht oder</li> <li>■ der angefragte Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht nicht entbunden wird.</li> <li>■ Verletzung der Schadenminderungs- und Mitwirkungspflichten.</li> </ul> <p>Kein Nachteil erwächst, wenn die Verletzung einer der vorewähnten Pflichten Folge eines unverschuldeten Hinderungsgrundes ist und die Handlung nach Wegfall des Hindernisses sofort nachgeholt wird.</p> <p>Für versicherte Personen mit Wohnsitz im Ausland gilt zusätzlich:</p> <p>Unterlagen, mit denen Ansprüche auf Versicherungsleistungen geltend gemacht werden, müssen auf Kosten der anspruchsberechtigten Person durch eine schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung in eine der drei Landessprachen übersetzt und mit dieser Übersetzung der Helvetia eingereicht werden.</p>
<p><b>3.4 Umfang</b></p> <p>a) Dauer</p> <p>b) Leistungshöhe</p> <p>c) Ausschluss</p>	<p>Anspruch auf die Leistung besteht vom ersten Tag desjenigen Versicherungsmonats an, welcher dem Ende der vereinbarten Wartefrist folgt. Die Wartefrist beginnt mit dem Eintritt der zur Erwerbsunfähigkeit führenden ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber mit dem Tag, an dem sich die versicherte Person deswegen in ärztliche Behandlung begeben hat. Die Leistungspflicht dauert so lange, bis die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit wiedererlangt, längstens aber bis zum vereinbarten Endtermin.</p> <p>Erfolgt ein Rückfall (erneute Erwerbsunfähigkeit wegen gleicher Ursache) innert sechs Monaten nach Ende einer Erwerbsunfähigkeit, für die wir Leistungen erbracht haben, wird keine neue Wartefrist angerechnet.</p> <p>Eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als 70 % begründet keinen Anspruch, bei einer solchen von mind. 70 % besteht Anspruch auf die volle Leistung.</p> <p>Führt eine Änderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit zu einer Leistungsanpassung, so wirkt diese Anpassung vom ersten Tag des folgenden Versicherungsmonats an. Eine Änderung des Erwerbsunfähigkeitsgrades ist uns unverzüglich mitzuteilen. Von uns zu viel bezahlte Renten und zu viel erlassene Prämien sind zurückzuerstatten bzw. nachzuzahlen.</p> <p>Wir verzichten auf unser Recht, die Versicherungsleistung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des versicherten Ereignisses zu kürzen.</p> <p>Kein Anspruch auf Leistungen besteht, solange die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat oder wenn die Erwerbsunfähigkeit zurückzuführen ist auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ versuchte Selbsttötung</li> <li>■ absichtliche Selbstverletzung</li> <li>■ ein von der versicherten Person begangenes oder versuchtes Verbrechen</li> <li>■ die aktive Teilnahme an bürgerlichen Unruhen oder kriegerischen Handlungen</li> <li>■ Folgen von Geburtsgebrechen sowie von Krankheiten oder Unfällen, welche bereits vor Vertragsbeginn bestanden, selbst wenn zu dem Zeitpunkt noch keine Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit vorlag</li> <li>■ Folgen von Alkohol-, Medikamenten-, Heil- und Suchtmittelmissbrauchs sowie gewohnheitsmässigen Rauschgift- oder Drogen-Konsums</li> </ul> <p>Der Leistungsausschluss gilt auch für die im Zustand der Urteilsunfähigkeit oder verminderter Urteilsfähigkeit begangene versuchte Selbsttötung oder Selbstverletzung.</p>

## 4 Prämien

### 4.1 Sind die vereinbarten Prämien garantiert?

Die Prämienberechnung basiert auf den aktuellen Risiko- und Kostenergebnissen der Erwerbsunfähigkeitsversicherungen bei der Helvetia. Wenn sich die der Prämienberechnung zugrunde liegenden Verhältnisse geändert haben, können wir die vereinbarten Prämien anpassen.

Bei laufender Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgt keine Prämienanpassung. Eine Änderungsmitteilung kann frühestens nach Abschluss des Schadenfalles erfolgen.

## 5 Vertragliche Beziehungen

### 5.1 Welches sind die Grundlagen des Vertrages?

Grundlagen Ihres Versicherungsvertrages bilden Ihr Antrag, die Versicherungsbedingungen, sowie die Police.

### 5.2 Wo gilt die Versicherung?

Ihre Erwerbsunfähigkeitsversicherung gilt weltweit mit folgender Einschränkung: Verlegt die versicherte Person ihren gesetzlichen Wohnsitz in ein Land ausserhalb der Schweiz oder Liechtensteins, erlischt die Versicherung nach Ablauf von 2 Jahren, es sei denn, die versicherte Person nimmt vor Ablauf dieser 2 Jahre wieder Wohnsitz in der Schweiz oder Liechtenstein.

Beim Erlöschen der Versicherung werden bereits laufende Renten eingestellt. Zu viel ausgerichtete Renten werden zurückgefordert.

Auf Ihren Antrag prüfen wir, unter welchen Voraussetzungen allenfalls eine Weiterführung der Versicherung nach Ablauf der 2 Jahre möglich ist.

## 6 Regelung im Militärdienst und im Krieg

Für alle in der Schweiz tätigen Lebensversicherungsgesellschaften gilt eine einheitliche Regelung. Im Falle eines Krieges und im Militärdienst wird das Risiko im Rahmen der nachstehenden Bedingungen gedeckt:

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird vom Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch die Helvetia im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrages Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist die Helvetia befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis zu einem Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch die Helvetia im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt er während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss bzw. nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet die Helvetia das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, welche dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten. Die Helvetia behält sich vor, diese Bestimmungen im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene gesetzliche und behördliche Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.

## Stichwortverzeichnis

Anmeldung eines Versicherungsfalles	3.3
Erwerbsunfähigkeit	3.1, 3.2, 3.3, 3.4
Grundlagen des Vertrages	5.1
Krieg	6
Militärdienst	6
Prämien	3.4, 4.1
Police	5.1
Prämienanpassung	4.1
Prämienbefreiung	3, 3.2, 3.3
Versicherungsabschluss	2
Versicherungsbeginn	1, 2
Versicherungsschutz	1, 2
Wartefrist	3.3, 3.4
Wohnsitz	3.1, 3.3, 5.2

